

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ARO A Informatik AG, St. Gallen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Dienstleistungen, Warenverkäufe und -lieferungen der ARO A Informatik AG (nachfolgend „ARO A“ genannt), sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Anders lautende Bedingungen des Bestellers gelangen nur zur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

Vertragsinhalt

Ein Auftrag an die ARO A kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der ARO A oder durch schriftliche Vereinbarung zwischen der ARO A und dem Besteller zustande. Erhebt der Besteller gegen eine von seiner schriftlichen Bestellung abweichende Auftragsbestätigung der ARO A nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen mittels Brief oder Fax Einwendungen, so gelten die in der Auftragsbestätigung benannten Bedingungen als vom Besteller akzeptiert. Die Lieferungen und Leistungen der ARO A, namentlich Angaben und Informationen zur Beschaffenheit und Qualität der gelieferten Ware, sind in der Auftragsbestätigung der ARO A bzw. im beidseitig unterzeichneten Vertrag einschliesslich allfälliger Beilagen abschliessend aufgeführt. Angaben in Katalogen der ARO A oder des Herstellers sind, vorbehaltlich einer entsprechenden Zusicherung in der Auftragsbestätigung oder im beidseitig unterzeichneten Vertrag, nicht verbindlich.

Preise

Die Preisangaben der ARO A in Prospekten und Preislisten sind nicht verbindlich und können jederzeit geänderten Verhältnissen angepasst werden. Die vom Besteller zu leistenden Vergütungen richten sich ausschliesslich nach Massgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der beidseitig unterzeichneten Vereinbarung. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken ab Lager der ARO A in St. Gallen exkl. Verpackung, Transport, Zölle, Gebühren und MWSt. Sämtliche mit dem Transport der zu liefernden Ware zusammenhängenden Kosten inkl. Versicherungen, Zölle, Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Bestellers. Preisangaben betreffend Dienstleistungen im Rahmen von Projekten beziehen sich ausschliesslich auf die Lieferung und Installation von Geräten und beinhalten namentlich keine Fehlersuche oder Analysen im Netzwerk oder Programmbereich.

Zahlungsbedingungen

Bei Projekten werden 30% zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, 60% bei Lieferung des Materials in Rechnung gestellt. Der Restbetrag wird nach Abnahme des Projektes fakturiert.

Rechnungen der ARO A sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Der Besteller gerät mit Ablauf der zehntägigen Zahlungsfrist ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug. Die ARO A ist diesfalls berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen Diskontsatzes der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 4% in Rechnung zu stellen. Erstmalige Lieferungen an Besteller, mit welchen die ARO A noch keine Geschäftsbeziehungen pflegt, erfolgen nur per Nachnahme oder Vorauszahlung.

Gültigkeit eines Angebotes

90 Tage; zwischenzeitliche Preisänderungen und Änderungen des Lieferumfanges der Hardware und Standard-Software seitens der Lieferanten bleiben vorbehalten.

Lieferfristen

Die in der Auftragsbestätigung oder in der beidseitig unterzeichneten Vereinbarung angegebenen Lieferfristen sind nicht verbindlich. Die ARO A wird sich jedoch nach Kräften und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, dass sie eingehalten werden. Wird der angegebene Liefertermin nachweislich infolge Verschuldens der ARO A um mehr als 90 Tage überschritten, ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mind. 30 Tagen anzusetzen, unter der Androhung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Lieferung oder Leistung ablehne.

Wird diese Nachfrist nachweislich durch das Verschulden der ARO A nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit einer verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung, namentlich Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Versand und Gefahrtragung

Der Versand von Waren erfolgt nach bestem Ermessen der ARO A auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang

der Lieferung ab Lager der ARO A auf den Besteller über. Die Versicherung der zu liefernden Ware gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

Gewährleistung und Haftung

Der Besteller hat von der ARO A erbrachte Dienstleistungen bzw. gelieferte Ware sofort nach Abschluss der Arbeiten bzw. Erhalt der Ware zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Abschluss der Arbeiten bzw. Erhalt der Ware schriftlich bei der ARO A zu rügen. Mängel, welche trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar sind, sind längstens innerhalb von 8 Tagen nach Ihrer Entdeckung schriftlich bei der ARO A zu rügen. Die ARO A verpflichtet sich, nachweislich mangelhafte Arbeiten nachzubessern und nachweislich mangelhafte Ware nach eigener Wahl zu reparieren oder zu ersetzen, sofern und soweit der Hersteller gegenüber der ARO A entsprechende Garantieleistungen erbringt. Jede darüber hinausgehende Gewährleistung der ARO A für von ihr erbrachte Dienstleistungen bzw. gelieferte Ware wird vollumfänglich wegbedungen. Die ARO A übernimmt namentlich unter keinen Umständen eine Haftung für unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Lieferung oder dem Gebrauch der gelieferten Waren zusammenhängende Schäden, für Mängel, welche auf normale Abnutzung oder unsachgemässe Behandlung zurückzuführen sind, sowie für Mängel, welche nicht innerhalb der vorstehend festgelegten Mängelrügefristen oder innerhalb der Garantiefrist des Herstellers schriftlich gerügt worden sind (massgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels bzw. der Ansendevermerk auf der Faxmitteilung). ARO A übernimmt keine Gewähr für den unterbruchsfreien und fehlerlosen Betrieb eines gelieferten Systems oder von Teilen eines gelieferten Systems. Eine Haftung durch ARO A für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten, sowie für indirekte oder Folgeschäden des Kunden, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Leihmaterial

Der Besteller haftet der ARO A unabhängig von einem allfälligen Verschulden für sämtliche dieser im Zusammenhang mit der leihweisen Überlassung von Material entstehenden Schäden. Darunter fallen insbesondere Schäden an den Gegenständen selbst sowie sämtliche aus dem nicht ordnungsgemässen Unterhalt, der Schädigung, dem Untergang oder der nicht rechtzeitigen Rückerstattung dieser Gegenstände resultierenden weiteren unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Die Geltendmachung von Retentionsrechten an dem Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Eigentum der ARO A ist ausgeschlossen.

Geheimhaltung

ARO A verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die im Rahmen des Projektes bereitgestellt werden, streng vertraulich zu behandeln und weder Dritten noch nicht autorisierten Mitarbeitern des Auftraggebers und der ARO A zur Kenntnis zu bringen.

Urheberrecht

Der Kunde verpflichtet sich, alle Massnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der installierten Software, der Zusatzprogramme und der Dokumentationen zu treffen und die unerlaubte Benutzung durch Dritte zu verhindern. Die Programmdisketten und allfällige Sicherungskopien sind in jedem Fall als Eigentum von ARO A oder der entsprechenden Lieferanten zu kennzeichnen. Die Benutzungsrechte sind nicht übertragbar. Lizenzgeber unterliegen der Lizenzvereinbarung des jeweiligen Lieferanten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Lizenzvereinbarung einzuhalten.

Eigentumsvorbehalt

Die von der ARO A gelieferte Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung deren Eigentum. Die ARO A ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt nach schweizerischem Recht im Register am Sitz/Wohnort des Bestellers eintragen zu lassen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen zwischen der ARO A und dem Besteller unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrecht). Für allgällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen der ARO A und dem Besteller sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der ARO A zuständig.

St. Gallen, 1. Januar 2000